



## Beitrags- und Entgeltordnung

Höchst-Hassenroth am 19. September 2024

### A Beiträge

#### § 1

(1) Diese Beitrags- und Entgeltordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Entgelte für Leistungen nach der Vereinssatzung.

#### § 2

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 6 der Satzung die Höhe des Beitrags und der Entgelte.

#### § 3

##### (1) Jahresbeiträge

Beitragsgruppe	Mitgliedsform	Beitragshöhe
A	Erwachsene über 18 Jahre	12,00 €
B	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	6,00 €

(2) Stichtag für die Zuordnung der Beitragsgruppe ist der 1. Januar des Geschäftsjahres.

#### § 4

(1) Im Jahr der Vereinsgründung 2024 ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 5,00 € bar oder per Überweisung bis zum 3. Werktag nach dem Eintrittsmonat auf das Konto

Bankdaten werden nachgetragen

zu zahlen. Ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt für Barzahlung oder Überweisung wird im Gründungsjahr des Vereins nicht erhoben.

(2) Für die Folgejahre ab 2025 erfolgt die Beitragszahlung über eine SEPA-Einzugsermächtigung des Mitglieds, wodurch der Jahresbeitrag vom Girokonto des Mitglieds bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres abgebucht wird.



## § 5

(1) Der Jahresbeitrag nach § 3 wird in voller Höhe auch bei einem unterjährigem Vereinsbeitritt erhoben und zum 3. Werktag nach dem Eintrittsmonat vom Girokonto des Mitglieds eingezogen.

## § 6

(1) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines Jahres auf das unter § 4 genannte Vereinskonto mit dem Zahlungsgrund „Jahresbeitrag“.

(2) Der Beitrag für ein unterjährig beigetretenes Mitglied, das dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist bis zum 3. Werktag nach dem Eintrittsmonat auf das unter § 4 genannte Vereinskonto zu überweisen.

(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Fälle kann jeweils ein Bearbeitungsentgelt von zusätzlich 2,00 € erhoben werden.

(4) Bei Mahnungen können jeweils eine pauschale Auslage in Höhe von 2,00 € erhoben werden.

## § 7

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine nach Monaten anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages ausgeschlossen.

## B Entgelte, Auslagen

### § 8

(1) Der Verein erhebt Entgelte für die an Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder erbrachten Leistungen.

(2) Für Vereinsmitglieder beträgt das Entgelt 3,00 € für die erste Stunde und 1,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde.

(3) Für Nichtmitglieder beträgt das Entgelt pauschal 6,00 € für die erste Stunde und 2,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde.

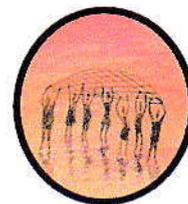
### § 9

(1) Der Verein erhebt im Einzelfall, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung entstandenen nachgewiesenen Auslagen.

(2) Speziell für Fahrdienste werden pauschal 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erhoben. Die gefahrenen Kilometer werden in einem Fahrtenbuch festgehalten. Ein zusätzliches Entgelt nach § 8 wird für Fahrdienste nicht erhoben.

### § 10

(1) Entgelte und Auslagen werden vom Verein quittiert.



## § 11

(1) Der Vorstand kalkuliert die Höhe der Entgelte über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

## C Schlussbestimmungen

### § 12

Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage den Mitgliedsbeitrag und das Entgelt ermäßigen, stunden oder erlassen.

### § 13

(1) Die personenbezogenen Daten zur Beitrags- und Entgelterhebung werden elektronisch verarbeitet und gespeichert.

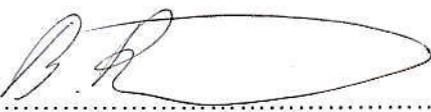
(2) Der Verein kommt seiner Informationspflicht gegenüber den beitragspflichtigen Mitgliedern bei Eintritt in den Verein und gegenüber den entgeltpflichtigen Hilfesuchenden vor Aufnahme des Hilfeinsatzes gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen nach.

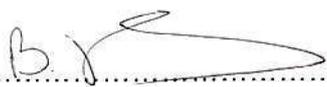
### § 13

(1) Die Beitrags- und Entgeltordnung hat die Mitgliederversammlung am 19. September 2024 beschlossen.

64739 Höchst-Hassenroth, den 19.09.2024

  
.....  
Maria-Luise Friedrich (1. Vorsitzende)

  
.....  
Brigitte Bretschneider (2. Vorsitzende)

  
.....  
Birgit Struck (Kassiererin)